

Kapitel 2 Der Staatsrat

Artikel 66

(1) Der Staatsrat nimmt als Organ der Volkskammer die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben faßt er Beschlüsse.

(2) Der Staatsrat vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Er ratifiziert und kündigt Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, für die die Ratifizierung vorgesehen ist.

Ursprüngliche Fassung:

(1) Der Staatsrat erfüllt als Organ der Volkskammer zwischen den Tagungen der Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Der Staatsrat entscheidet über den Abschluß der Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik. Sie werden vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert. Der Staatsrat kündigt Staatsverträge.

Ursprüngliche Fassung des Art. 71 Abs. 1 und 2:

(1) Der Staatsrat regelt die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, durch Erlasse. Sie werden der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sind rechtsverbindlich.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Präsident der Republik
 2. Der Staatsrat in der Verfassung von 1949
 3. Entwurf
- II. Der Staatsrat als Organ der Volkskammer
 1. Stellung
 2. Die Kompetenzen des Staatsrates bis zur Verfassungsnovelle von 1974
 3. Die Kompetenzen des Staatsrates nach der Verfassungsnovelle von 1974
 4. Die dem Staatsrat nach der Verfassungsnovelle von 1974 entzogenen Kompetenzen
 5. Staatsoberhaupt
 6. Arbeitsweise des Staatsrates
 7. Ort der Tagungen
- III. Beschlußfassung
 1. Rechtslage bis zur Verfassungsnovelle von 1974
 2. Rechtslage nach der Verfassungsnovelle von 1974
- IV. Der Staatsrat und die auswärtige Gewalt
 1. Rechtslage bis zur Verfassungsnovelle von 1974
 2. Rechtslage nach der Verfassungsnovelle von 1974

Materialien:

Handbuch der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost), 1957 - Handbuch der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 3. Wahlperiode, Berlin (Ost), 1959 — Die Volkskam-